

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818).

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58).

LBO vom 08.08.95 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 825).

Fläche: ca. 3,26 ha

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat:
§ 2 Abs. 1 BauGB 2.05.2005

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
§ 3 Abs. 1 BauBG Bürgerinformationsveranstaltung: 31.05.2005

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:
§ 4 Abs. 1 BauBG 03.05.2005

Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat:
§ 3 Abs. 2 BauGB 06.06.2005

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:
§ 3 Abs. 2 BauGB 17.06.2005 - 18.07.2005

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB 13.06.2005

Erneuter Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 3 Abs. 2 BauGB 29.01.2007

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs:
§ 3 Abs. 2 BauGB 9.02.2007 - 26.02.2007
Erneute Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans:
§10 Abs.1 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW 26.03.2007

Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften:
§74 Abs.1 u. 7 LBO mit §9 Abs.4 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW 26.03.2007

Planverfasser: 
Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf, Freier Architekt BDA und Stadtplaner

Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).
Süßen, den  27.03.07
Wolfgang Lütznert, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung
§ 10 Abs. 3 BauGB 12.04.07.
Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung
§ 10 Abs. 3 BauGB 12.04.07.
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Bauvorschriften und Bebauungspläne außer Kraft.

Stadt Süßen



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Bühlstraße Erweiterung II - Nord" 2. Änderung

vom 29.01.2007/26.03.2007

Maßstab 1:1000

prof. dr. ing. gerd baldauf

Freier Architekt und Stadtplaner
Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart
Tel. 0711/96787-0 Fax 0711/96787-22
e - mail info@gerdbaldauf.de



STADT SÜSSEN

**BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

**„BÜHLSTRASSE
ERWEITERUNG II - NORD“
2. ÄNDERUNG**

VOM 29.01.2007/26.03.2007

TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

- 1 Die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- Hinweise
- C Verfahrensmerkmale
- D Anhang

1 Die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58).

2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom 08.08.95 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895).

3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzenliste

4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- Begründung
- Grünordnungsplan
- Entwässerungskonzept

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

A1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO):

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 5 BauNVO sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende unter § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

A1.2 MI1 – Mischgebiet

(§ 6 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 6 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 5 BauNVO sind:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr.2 BauNVO.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist folgende unter § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten.

A1.3 MI2 – Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Im Erdgeschoss sind:

zulässig gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 7 BauNVO:

- Geschäfts- und Bürobetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Wohnungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr.2,

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist folgende unter § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten.

In den Obergeschossen sind:

zulässig gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 7 BauNVO :

- Wohnungen,
- Geschäfts- und Bürobetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr.2,

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende unter § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten.

A1.4 MK1 – Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Zulässig gemäß § 7 BauNVO sind:

- Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels,
- Schank- und Speisewirtschaften gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, nur in der Fläche untergeordnet. Untergeordnete Flächen sind die, die 20% der betrieblichen Nutzfläche in Gebäuden nicht überschreiten (§1 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO).

Nicht zulässig im Sinne des §1 Abs. 5 BauNVO sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsbetriebe,
- Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht zuvor unter den zulässigen Nutzungen aufgeführt werden
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- sonstige Wohnungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende unter § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig:

- Tankstellen,
- Wohnungen.

A1.5 MK2 – Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

zulässig gemäß § 7 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 7 BauNVO:

- Geschäfts- und Bürobetriebe,
- Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht nachfolgend unter den unzulässigen Nutzungen aufgeführt werden,
- Schank- und Speisewirtschaften gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,

nicht zulässig im Sinne des §1 Abs. 5 BauNVO:

- Verwaltungsbetriebe,
- Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- sonstige Wohnungen,

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO folgende unter § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig:

- Tankstellen,
- Wohnungen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO können folgende unter § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen als Ausnahme zugelassen werden:

- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbetriebe.

A1.6 MK2.1 – Kerngebiet

(§ 7 BauNVO)

Es gelten die Festsetzungen von Ziff. A1.5 (MK2-Gebiet). Zulässig ist im MK2.1-Gebiet des Weiteren eine maximal 15 m (378 m. ü. NN) hohe bauliche Anlage (Infoturm der Stadt Süßen).

Bis zu einer Höhe von 9 m (372 m. ü. NN) ist auf diesem Bauteil gewerbliche Werbung zulässig.

Die Festsetzungen unter Ziffer B2 „Werbeanlagen“ gelten für das MK2.1-Gebiet nur eingeschränkt (siehe Ziffer B2.2).

A1.7 MK3 – Kerngebiet

(§ 7 BauNVO)

Zulässig gemäß § 7 BauNVO sind:

- Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels,
- Schank- und Speisewirtschaften gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO.

Nicht zulässig im Sinne des §1 Abs. 5 BauNVO sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsbetriebe,
- Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht zuvor unter den zulässigen Nutzungen aufgeführt werden
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- sonstige Wohnungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende unter § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig:

- Tankstellen,
- Wohnungen.

A1.8 GEE – Eingeschränktes Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 8 BauNVO:

- Gewerbebetriebe, soweit diese das Wohnen in der Umgebung nicht wesentlich stören und sie nicht nachfolgend unter den unzulässigen Nutzungen aufgeführt werden,
- Lagerplätze, soweit sie nicht nachfolgend unter den unzulässigen Nutzungen aufgeführt werden,
- öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig im Sinne des §1 Abs. 5 BauNVO sind:

- Lagerhäuser
- Fuhr-, Speditions- und Busunternehmen sowie genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche sowie die unter Hinweise Ziffer C1 aufgeführten innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsnutzungen,
- selbständige Lagerplätze, offene einem Betrieb zugeordnete Lagerflächen soweit sie 20 % der betrieblichen, in Gebäuden liegenden Nutzfläche überschreiten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO).
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende unter § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten.

A1.9 GE – Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

Zulässig sind ergänzende Nutzungen in Beziehung zu den bereits bestehenden, gewerblich genutzten Anlagen auf dem angrenzenden Gebiet. Eine selbständige Nutzung ist unzulässig.

A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Grundflächenzahl,
- Höhe baulicher Anlagen: maximale Gebäudehöhe in Metern ü. NN,
- Zahl der Vollgeschosse: als Mindest- und Höchstmaß.

Die im Kerngebiet MK zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO) überschritten werden.

Durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als maximale Gebäudehöhe in Metern ü. NN angegeben. Bei Gebäuden mit geneigten Dächern ist die Firsthöhe für die maximale Gebäudehöhe ausschlaggebend.

A3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb - Nutzungsschablone wird festgesetzt:

- o = offene Bauweise
- a1 = abweichende Bauweise: im Sinne der offenen Bauweise, es darf jedoch an die Grundstücksgrenze angebaut werden.
- a2 = abweichende Bauweise: im Sinne der offenen Bauweise, jedoch Baukörper ohne Längenbeschränkung.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

A5 Offene Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze sind in den Kerngebieten MK1, MK2 und MK3 innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. an den hierfür festgesetzten Stellen zulässig. In den übrigen Gebieten sind Stellplätze allgemein zulässig (vgl. hierzu A7.2).

Tiefgaragen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

A6 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 BauNVO)

In den Kerngebieten MK1, MK2 und MK3 sind Nebenanlagen als Gebäude im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig. Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.

Im Mischgebiet sowie im Gewerbegebiet sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Im Wohngebiet WA sind Nebenanlagen als Gebäude und Wintergärten bis 15 m³ umbauten Raumes außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig.

A7 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

A7.1 Pflanzbindung

pb4 – Einzelbäume

Die im Uferbereich der Fils vorhandenen und im Plan gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

A7.2 Pflanzgebot

An den dargestellten Standorten sind gemäß den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und

bei Ausfall zu ersetzen. (Pflanzlisten für die Pflanzverpflichtungen sind im Anhang tabellarisch zusammengefasst.)

pg1: Grünstreifen

Die mit pg1 gekennzeichneten Flächen sind durch Planeintrag als Grünstreifen mit Pflanzbindung festgesetzt. Diese sind mit Sträuchern aus der Liste 3 + 4 auf mindestens 50 % der Fläche zu bepflanzen. Im Bereich des eingetragenen Leitungsrechtes dürfen nur nicht tiefwurzeln Sträucher gepflanzt werden. Der Rest ist als Rasen- oder Kräuterfläche anzulegen. Die Flächen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden. Zufahrten bis zu 5 m Breite dürfen befestigt werden.

pg2: Grünstreifen

Die mit pg2 gekennzeichneten Flächen sind durch Planeintrag als Grünstreifen mit Pflanzverpflichtung festgesetzt. Diese sind mit Sträuchern aus der Liste 3 + 4 auf 50 % der Fläche zu bepflanzen. Der Rest ist als Rasen- oder Kräuterfläche gärtnerisch anzulegen. Die Flächen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden. Bis 30% der Fläche darf als PKW-Abstellfläche genutzt werden, sofern der Boden begrünt bleibt (Schotterrasen oder Rasenpflaster).

In dem Streifen sind auf je 10 m Grenzlänge ein Baum 1. Ordnung gemäß Pflanzliste 7 mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu pflanzen. Die Vegetationsstreifen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Je angefangene 2000 qm ist eine Zufahrt bis zu 5 m Breite zulässig.

pg3: Grünflächen

Die mit pg3 gekennzeichneten Flächen sind als Grünfläche anzulegen und/ oder mit Sträuchern der Liste 3+4 zu bepflanzen. Pflanzziel: extensives Grün.

pg4: Einzelbäume

Auf den dargestellten Standorten sind Bäume 1. Ordnung gemäß Pflanzliste 7 der im Anhang 1 genannten Arten mit mindestens 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die eingetragenen Pflanzstandorte können falls erforderlich um bis zu 3 m verschoben werden.

Jeder Baumstandort muss eine offene Baumscheibe von mindestens 10 m² erhalten oder überfahrbare Baumscheibenroste mit mindestens 2,5 m Durchmesser und freitragender Unterkonstruktion.

pg5: Einzelbäume

Auf den dargestellten Standorten sind Bäume 2. Ordnung gemäß Pflanzliste 8 der im Anhang 1 genannten Arten mit mindestens 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die eingetragenen Pflanzstandorte können falls erforderlich um bis zu 3 m verschoben werden.

Jeder Baumstandort muss eine offene Baumscheibe von mindestens 10 m² erhalten oder überfahrbare Baumscheibenroste mit mindestens 2,5 m Durchmesser und freitragender Unterkonstruktion.

pg6: Einzelbäume

Der Platz ist an den im Plan bezeichneten Stellen mit Bäumen zu übergrünen. Der Stammumfang muss mindestens 20 cm in 1 m Höhe gemessen betragen. Es sind Platanus acerifolia (Platanen) -Liste 9 - mit dachförmig gezogener Krone, Kronenansatz über 2,80 m fachgerecht zu pflanzen und zu einem Baumdach zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Jeder Baumstandort muss eine offene Baumscheibe von mindestens 10 qm erhalten oder überfahrbare Baumscheibenroste mit mindestens 2,5 m Durchmesser und freitragender Unterkonstruktion.

pg7: geschnittene Hecken (Formschnitt)

Die vorhandenen im Plan bezeichneten Stellplatzflächen und Platzbereiche sind mit zum Schnitt geeigneten Hecken aus Laubgehölzen der Liste 10 zu bepflanzen und dauerhaft zu schneiden. Höhe der Hecke min. 1 m über Grund.

A8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A8.1 Entwässerung

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen von Fahrzeugen und der straßenbegleitenden Gehwege ist über die städtische Kanalisation zu entsorgen.

Das Dach- und Oberflächenwasser sowie das Oberflächenwasser der Stellplätze von PKW darf nur über Retentionsflächen abgeleitet werden (siehe B4). Die Versickerung darf nur über eine mindestens 30cm tiefe bewachsene Bodenschicht mit einem Grundwasserflurabstand von mindestens 1,0 m erfolgen.

A8.2 Dachdeckung

Dachdeckungen und Dachinstallationen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nicht zulässig.

A8.3 Dachbegrünung

Dächer mit Folien- und Bitumenabdichtung - ausgenommen Dächer für technische Aufbauten, Terrassen und Glasvorbauten - sind zu begrünen. Die Vegetationsschicht muss eine Stärke von mindestens 16 cm aufweisen und nach den Regeln der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Richtli-

nien) ausgeführt und begrünt werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Im GEE sind 60 % der Dachflächen zu begrünen.

Tiefgaragendächer – nicht überbaute Teile -sind mindestens 60 cm stark zu überfüllen und nach den FLL Richtlinien zu begrünen oder zu befestigen.

A8.4 FNL – Filsufer

Die dargestellten Bereiche müssen durch die nachfolgend genannten unterschiedlichen Grünstrukturen gegliedert werden:

pb1/pg: Wiese erhalten

Die vorhandene Wiese ist zu erhalten. Pflanzziel: extensive Wiese

pb2/pg: Gehölzstreifen

Die Gehölzstreifen sind zu erhalten. Er ist gegen Stangenholzbildung auszdünnen.

pb3/pg: Gehölzstreifen

Der vorhandene Gehölzstreifen ist zu erhalten.

A8.5 Oberflächenbelag offener Stellplätze und Garagenvorplätzen

Die Bodenbefestigung der Stellplätze ist wasserdurchlässig auszuführen (z. B. mit Rasenpflaster, wassergebundener Decke, Ökodrainpflaster oder gleichwertigen Materialien).

A8.6 Oberflächenbelag Erschließungswege

Wege innerhalb der FNL-Fläche sind mit wasserdurchlässiger Decke auszuführen.

A9 Öffentliche Grünflächen

(9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Nutzung öffentlicher Grünflächen: Parkanlage.

In der öffentlichen Grünfläche werden freigeführte Fuß- und Radwege mit unterschiedlicher Breite angelegt.

A10 Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den dafür gekennzeichneten Bereichen an der Bubenhofenstraße ist eine Lärmschutzwand zum Schutz der Bebauung nördlich der Bubenhofenstraße von mindestens 2.00 m und maximal 5.50 m Höhe zu errichten und zu begrünen.

In den dafür gekennzeichneten Bereichen an der Grenze zwischen Misch- und Kerngebiet ist eine Lärmschutzwand zum Schutz der Bebauung im Mischgebiet von 3.00 m Höhe zu errichten.

Die Lärmschutzwand kann entfallen, sofern ein Gebäude ohne Fassadenöffnungen an der Baulinie errichtet wird bzw. andere Lärmschutzvorkehrungen getroffen werden z.B. durch die Gebäude- bzw. Grundrissanordnung, Einhausung bzw. Abschirmung von Lärmquellen.

A11 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

(9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GR1/FR1/LR1 gilt zugunsten der Stadt Süßen, der Neckarwerke Stuttgart (Stromversorger) und der Telekom.

Das eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GR2/FR2/LR2 gilt zugunsten der EnBW (Stromversorger).

Das eingetragene Leitungsrecht LR 3 gilt zugunsten der Telekom.

A12 Freihalten von Sichtfeldern

(9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder sind zwischen einer Höhe von 0,70 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind möglich, wenn die Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert werden.

B **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 **Äußere Gestaltung der Gebäude** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B1.1 **Dachgestaltung**

Dachform, Dachdeckung

Zulässig sind nur Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Abweichungen von der festgesetzten Dachneigung sind für untergeordnete Dächer, Vordächer und Dächer von Vorbauten etc. zulässig, wenn deren Gesamtfläche 10 % der Gesamtdachfläche nicht überschreitet.

Dachdeckungen und Dachinstallationen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nicht zulässig.

Im GEE sind 60 % der Dachflächen zu begrünen.

B2 **Werbeanlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

B2.1 **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden bzw. als Fahnenmasten zulässig. An Gebäudefassaden dürfen sie nur bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden und insgesamt 3/5 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 1m nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden bzw. über die Traufkante hinausragen.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel)
- Werbung mit Kastenkörpern über 1,0 m Höhe (Kastenkörper sind beleuchtete Werbeanlagen ab einer Tiefe von 7 cm).

B2.2 Werbeanlagen im MK2.1-Gebiet

Unzulässig sind im MK2.1-Gebiet:

- Booster (Lichtwerbung am Himmel).

B3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B3.1 Müllbehälterstandplätze

Die Müllbehälter sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Sichtblenden, Bepflanzung) allseitig und dauerhaft gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

B3.2 Einfriedigungen

Einfriedigungen im GEE entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig, wenn sie nicht geschlossen ausgeführt werden. Die Höhe darf bis zu 1,5 m betragen.

In allen weiteren Gebieten sind Einfriedigungen nur als Mauern bis maximal 50 cm Höhe zulässig, darüber hinaus sind nur Hecken mit eingewachsenen Maschendrahtzäunen bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m zulässig.

B4 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen von Fahrzeugen und der straßenbegleitenden Gehwege ist über die städtische Kanalisation zu entsorgen.

Das Dach- und Oberflächenwasser sowie das Oberflächenwasser der Stellplätze von PKW und deren Fahrgassen darf nur über Retentionsflächen abgeleitet werden. Die Versickerung darf nur über eine mindestens 30cm tiefe bewachsene Bodenschicht mit einem Grundwasserflurabstand von mindestens 1,0 m erfolgen.

HINWEISE

C1 Hinweis für die Gewerbegebiete

Innenstadt- und Nahversorgungsrelevante Branchen (Sortimente von innenstadt- und nahversorgungsrelevanter Bedeutung)

- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk
- Reformwaren
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Apothekenwaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Orthopädie
- Spiel- und Schreibwaren, Bücher und Bastelartikel
- Sportartikel (inkl. Bekleidung), außer Sportgroßgeräte, wie z. B. Surfboards, Fahrräder
- Nähmaschinen und Zubehör u.ä.
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Musikalienhandel, Ton- und Bildträger
- optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Computer, Büroorganisationsmittel, Büro- und Kommunikationstechnik (mit überwiegend auf Privathaushalte ausgerichteter Struktur)
- Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Klein elektronikgeräte sowie Geräte der Telekommunikation
- Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen.

(§ 4 BodSchG B.W.)

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(§ 1a Abs. 1 BauGB).

C3 Grundwasserschutz

Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Herstellung des Bauwerks über die Bauzeit möglich. Eine ständige Grundwasserableitung ist unzulässig.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 2 (1) WHG (behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bei einer Benutzung der Gewässer, Grundwasserableitung und -umleitung) §§ 19 g bis l WHG (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) § 35 WHG und § 37 (2) und (4) WHG (Erdaufschlüsse, Freilegen von Grundwasser) sind einzuhalten.

Die Grundwassermessstelle GWM 1 ist zu erhalten; die Zugänglichkeit muss gewährleistet sein.

C4 Geländeschnitte

Dem Baugesuch sind als Bestandteil des Lageplanes mindestens zwei Geländeschnitte beizufügen, aus denen das vorhandene und das geplante Gelände sowie die Straßen- und Kanalhöhen hervorgehen. Die Planung der Bepflanzung und der Fassadenbegrünung sind ebenfalls Bestandteil des Baugesuchs und ist zusammen mit den anderen Unterlagen zur Genehmigung einzureichen.

C5 Bodendenkmale

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten, ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 33 DSchG) wird hingewiesen.

C6 Nutzung der Solarenergie

Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

C7 Biotopschutz

Die geschützte Ufervegetation ist während der Bauphase zu schonen. Bei Abgang ist die Ufervegetation gleichwertig zu ersetzen. Keinesfalls dürfen Baumaschinen

oder Lagerflächen in diesen Bereich eingreifen. Zwischenlager für Aushub oder Baumaterial dürfen hier ebenfalls nicht eingerichtet werden. Die hochkronigen Bäume sind bei jeder Baumaßnahme unversehrt zu belassen.

C8 Hochwasser

Es ist mit Hochwassereignissen über der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Fils zu rechnen.

C9 Nisthilfen

Nach Möglichkeit sind in der öffentlichen Grünfläche zur Fils Fledermauskästen und Nisthilfen für Fledermäuse und Höhlenbrüter anzubringen. Unter der Brücke, (liegt außerhalb des Plangebietes, öffentlichen Grünfläche grenzt an) sollten Waseramselkästen und Brutmöglichkeiten für Bachstelzen/Gebirgsstelzen angebracht werden.

C10 Hinweise zu den grünordnerischen Festsetzungen

Die Bepflanzungen sollen mit autochtonem Pflanz- bzw. Saatgut erfolgen.

Zu A8.4

Die Bepflanzungen, insbesondere auf den Flächen pb1/pg (Wiese) sowie pb3/pg (Gehölzstreifen) sind extensiv zu pflegen.

Die Bepflanzungen auf den Flächen pb2, pb3 und pb4 sind als Initialpflanzung zu verstehen.

Fällungen und Pflanzungen im Bereich des Filsufers sind mit dem Amt für Umweltschutz des Landratsamts Göppingen und dem NABU abzustimmen.

Soweit aus rechtlichen Gründen eine Ausleuchtung des Uferweges unvermeidbar ist, soll diese unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel erfolgen.

C VERFAHRENSMERKMALE

Änderungsbeschluss (BP und Örtliche Bauvorschriften) vom § 2 Abs. 1 BauGB	2.05.05
Ortsübliche Bekanntmachung vom § 2 Abs. 1 BauGB	12.05.05
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Bürgerversammlung) § 3 Abs. 1 BauGB	31.05.05
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB	3.05.05
Auslegungsbeschluss vom § 3 Abs. 2 BauGB	6.06.05
Ortsübliche Bekanntmachung vom § 3 Abs. 2 BauGB	9.06.05
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange am § 3 Abs. 2 BauGB	13.06.05
Öffentliche Auslegung vom § 3 Abs. 2 BauGB	17.06.05 – 18.07.05
Erneuter Auslegungsbeschluss vom § 3 Abs. 2 BauGB	29.01.07
Ortsübliche Bekanntmachung vom § 3 Abs. 2 BauGB	1.02.07
erneute Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange am § 3 Abs. 2 BauGB	30.01.07
erneute eingeschränkte Öffentliche Auslegung vom § 4a Abs. 3 i. V. m. 3 Abs. 2 BauGB	9.02.07 – 26.02.07
Dieser Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 BauGB durch den Gemeinderat der Stadt Süßen als Satzung beschlossen.	26.03.07
Die Örtlichen Bauvorschriften wurden am gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO durch den Gemeinderat der als Satzung beschlossen	26.03.07
Ausgefertigt: , den

Ortsübliche Bekanntmachung am
§ 10 BauGB

Rechtsverbindlich am
§ 10 BauGB

, den

Wolfgang Lützner

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf
Freier Architekt BDA und Stadtplaner

Der Planverfasser

D ANHANG

Pflanzliste

PFLANZGRUPPE	BOTANISCHER NAME	DEUTSCHER NAME
LISTE 1 (H StU 16-18cm) Hochstämme zur Auswahl	Acer campestre Acer platanoides Emerald Queen Corylus colurna Carpinus betulus Malus floribunda Malus silvestris Pyrus calleryana "Chanticleer" Pyrus pyraster Prunus mahaleb Prunus avium Quercus robur Tilia cordata Grennspire Apfelbaum (alte Sorten)	Feldahorn Pyramidaler Spitzahorn Baumhasel Hainbuche Holzapfel Holzapfel Chines.Wildbirne Wildbirne Weichselkirsche Vogelkirsche Deutsche Eiche kleine Winterlinde z.B. Winterrambour auf starkwachsender Unterlage; Jacob Lebel Danziger Kantapfel☐
LISTE 2 (H StU 16-18cm) Hochstämme zur Auswahl	Alnus glutinosa Acer campestre Carpinus betulus Malus silvestris Pieris communis Prunus padus Prunus avium Quercus robur Ulmus glabra Ulmus minor Salix fragilis Salix alba Sorbus domestica Tilia cordata	Schwarzerle Feldahorn Hainbuche Holzapfel Holzbirne Traubenkirsche Vogelkirsche Deutsche Eiche Bergulme Feldulme Bruchweide Silberweide Speierling Winterlinde
Liste 3 (Sträucher 2XV)	Cornus mas Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaea Juniperus communis Ligustrum vulgare Lonice ra xylosteum Rhamnus frangula Rosa canina Rubus fruticosus Salix caprea Salix viminalis	Kornelkirsche Haselnuß Weißdorn Pfaffenhütchen Wachholder Rainweide Rote Heckenkirsche Faulbaum Hundsrose Brombeere Salweide Bandweide

<p>LISTE 4 Kleinsträucher und Bodendeckende Sträucher</p>	<p>Amelanchier ovalis Buglossoides pur.-caerules Buxus sempervires Cytisus nigricans Euonymus fortunei in Arten Hypericum androsaemum Hedera helix Juniperus sabina tamariscif Lonicera nitida Ribes uva- crispa Bodendeckende Rosen in Arten Rosa gallica Rosa arvensis Salix rosmarinifolia Taxus baccata repandens</p>	<p>Felsenbirne Steinsame Buchsbaum Schwarzer Geißklee Kriechendes Pfaffenhütchen Mannsblut Efeu Tamarisken-Wachholder Immergrüne Heckenkirsche Stachelbeere Essigrose Feldrose Lavendelweide Tafeleibe</p>
<p>LISTE 5 Gräser und Stauden, Kleingehölze zur Aufwertung ufernaher Bereiche</p>	<p>Asarum europaeum Buglossoides pur.-caerulea Campanula trachelium Corydalis cava Carex riparia Eupatorium cannabinum Filipendula ulmaria Hedera helix Glechoma hederacea Geum rivale Iris pseudacorus Glyceria maxima Hypericum tetrapterum Lamium maculatum Lysimachia nimmularia Lysimachia vulgaris Lythrum salicaria Silene dioica Symphitum grandiflorum Vinca minor</p>	<p>Haselwurz Steinsame Brennesselbl.Glockenblume Lerchensporn Ufersegge Wasserdost Mädesüß Efeu Gundelrebe Bachnelkenwurz Gelbe Schwertlilie Wasserschwaden Geflüg.Johanniskraut gefleckte Taubnessel Gew.Gelweiderich Pfennigkraut Blutweiderich Taglichtnelke Beinwell Immergrün</p>
<p>LISTE 6 Fassadenbegrünung</p>	<p>Herdera helix Partenocissus tric. Veitchii</p>	<p>Efeu Wilder Wein</p>
<p>LISTE 7 Hochstämme 1. Größenordnung (H StU mind. 20 cm) zur Auswahl</p>	<p>Acer platanoides Quercus robur Acer campestre Tilia cordata Carpinus betulus</p>	<p>Spitzahorn Deutsche Eiche Feldahorn Winterlinde Hainbuche</p>
<p>LISTE 8 Hochstämme 2. Größenordnung (H StU mind. 20 cm) zur Auswahl</p>	<p>Acer platanoides Emerald Queen Carpinus betulus Quercifolia Prunus avium Plena Quercus robur Fastigiata Sorbus intermedia</p>	<p>Pyramidaler Spitzahorn Eichenblättrige Hainbuche Gefüllte Vogelkirsche Säuleneiche Schwedische Mehlbeere</p>
<p>LISTE 9 Hochstämme Formschnitt (H StU mind. 20 cm) zur Auswahl</p>	<p>Platanus acerifolia</p>	<p>Platane</p>
<p>LISTE 10 für geschnittene Hecken (Heister mind. 80/100)</p>	<p>Carpinus betulus</p>	<p>Hainbuche</p>

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften "Bühlstraße Erweiterung II, Nord - 2. Änderung"

Aufgrund von § 74 Abs. 6 und 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (Gbl. S. 760) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (Gbl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen in öffentlicher Sitzung am 26.03.2007 die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes vom 29.01.2007/26.03.2007 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt

Der Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil, dem Textteil und der Begründung (vom 29.01.2007/26.03.2007) sowie dem Grünordnungsplan (vom Januar 2007) und dem Umweltbericht (vom 30.05.2005).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (Gbl. S. 521) und vom 19.12.2000 (Gbl. S. 760), handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

In Kraft treten

Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Süßen, den 27.03.2007

Wolfgang Lützner
Bürgermeister

